

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Becker + Brügesch Entsorgungs GmbH

Stand: Januar 2024

Vorbemerkung

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bestimmt für den gesamten Geschäftsverkehr der Becker + Brügesch Entsorgungs GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) gegenüber solchen Kunden bzw. Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt), die keine Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind. Sie gelten insbesondere für sämtliche Verträge, die die Entsorgung, den Wertstoffhandel, Press- oder sonstige Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Sie gelten auch für solche Verträge, in denen der Auftragnehmer als Subunternehmer von einem anderen Entsorgungsdienstleistungsunternehmen beauftragt wird. Haben Verträge Entsorgungsdienstleistungen zum Gegenstand, für die besondere datenschutzrechtliche Maßgaben gelten, so gelten diese AGB vorbehaltlich einer gesonderten Datenschutzvereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

§ 1 Geltung

(1) Alle Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftragnehmer mit seinen Auftraggebern über die von ihm angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote des Auftragnehmers können binnen einer Frist von 14 Tagen durch den Auftraggeber angenommen werden. Bestellungen oder Aufträge des Auftraggebers kann der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch eine textförmliche Auftragsbestätigung annehmen.

(2) Für den Fall, dass ein Entsorgungsnachweis ausgestellt wird, gelten die dort gemachten Angaben. In diesem Fall sind der Entsorgungsnachweis sowie etwaige behördliche Auflagen Vertragsgrundlage und damit wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Die Kosten der Ausstellung des Entsorgungsnachweises trägt der Auftraggeber.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

### § 3 Preise, Rechnungsstellung und Fälligkeit

(1) Es gelten die Preise gemäß Angebot. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Mehr- oder Sonderleistungen, die nicht vom Angebot umfasst sind oder Kosten für Leistungen Dritter werden separat in Rechnung gestellt, sofern sie nach Vertragsschluss durch den Auftraggeber veranlasst wurden oder gesetzlich vorgeschrieben sind. Gleiches gilt für Auslagen und Gebühren für behördliche Genehmigungen.

(3) Rechnungen können dem Auftraggeber per Brief oder in elektronischer Form übermittelt werden. Der Auftraggeber stimmt dem elektronischen Rechnungsversand zu. Rechnungsbeträge sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort ohne Abzug fällig.

### § 4 Preisanpassung

(1) Ändern sich bei Dauerschuldverhältnissen oder bei Leistungen, die erst nach Ablauf von drei Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, die der Preiskalkulation zugrundeliegenden Kosten, insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten, Energiekosten, Steuern, Abgaben, relevante Rohstoffpreisindizes sowie Kosten für Leistungen Dritter (z.B. Beseitigungs-/Verwertungsanlagen), kann der Auftragnehmer, den Vertrag den geänderten Bedingungen anpassen.

(2) Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder Gebühren und sonstigen Abgaben, so kann der Auftragnehmer vom Zeitpunkt der Veränderungen an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung verlangen.

(3) Die Anpassung ist unter Darlegung des Änderungsgrundes geltend zu machen. Führt die Preisanpassung gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 zu einer für den Auftraggeber unzumutbaren Entgelterhöhung, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zu kündigen. Eine Unzumutbarkeit liegt in der Regel bei einer Erhöhung von mehr als 10 % des vereinbarten Gesamtentgeltes vor.

#### § 5 Gutschrift für Wertstoffe

(1) Soweit vertraglich vereinbart, erstellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Gutschrift für Wertstoffe. Die Höhe der Gutschrift richtet sich nach der Menge der Rohstoffe und dem jeweiligen tagesaktuellen Marktpreis (z.B. gemäß EUWID oder BDSV, etc.) für das jeweilige Inhaltsmaterial.

(2) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sind die Wiegekarten des Auftragnehmers oder des von diesem beauftragten Drittunternehmers für die Berechnung der Vergütung maßgeblich.

#### § 6 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die im Angebot aufgeführten Dienstleistungen für den Auftraggeber. Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Dienstleistung

- (a) die Bereitstellung von Behältern der in dem Angebot festgelegten Art, Größe und Anzahl,
- (b) den Austausch bzw. Umleerung sowie den Abzug der bereitgestellten Behälter am vereinbarten Standort und den Transport der Abfälle zur Verwertungs-/ Beseitigungsanlage,
- (c) die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung/Beseitigung der im Vertrag festgelegten Abfälle.

(2) Die Entsorgung wird – soweit möglich oder soweit erforderlich – mittels eines mobilen elektronischen Erfassungssystems dokumentiert. Bei der Abholung erfolgt keine Prüfung der Abfallstoffe durch den Auftragnehmer. Abrechnungsgrundlage ist die Einstufung des Abfalls durch die Entsorgungsanlage. Der Auftragnehmer stellt für Sonderabfälle Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweise aus. Hierzu bevollmächtigt der Auftraggeber den Auftragnehmer, ihn auf seine Kosten gegenüber Behörden, Beliehenen und Drittunternehmen hinsichtlich der Erstellung von Entsorgungsnachweisen sowie Begleit- und Übernahmescheinen gemäß der Nachweisverordnung zu vertreten.

(3) Im Übrigen dienen alle Maßnahmen, die der Auftragnehmer neben der eigentlichen Entsorgungsleistung (z.B. Beprobung, Analyse) trifft, ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten des Auftraggebers.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter zu bedienen.

(5) Ist die vereinbarte Leistung aufgrund einer gesetzlichen Änderung nur noch in veränderter Art und Weise möglich, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Entsorgung nach Maßgabe der veränderten gesetzlichen Regelungen durchzuführen.

(6) Mehrkosten, die durch eine gesetzliche Änderung i.S.d. Abs. (5) entstehen, trägt der Auftraggeber.

### § 7 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber schafft die Voraussetzungen dafür, dass der Auftragnehmer seine Leistung gesetzeskonform und vertragsgemäß erbringen kann.

(2) Der Auftraggeber hat die Abfälle vollständig und zutreffend zu deklarieren. Die Behälter sind ausschließlich mit den deklarierten Abfällen zu befüllen. Änderungen in der Abfallzusammensetzung sind dem Auftragnehmer umgehend mitzuteilen.

(3) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der von ihm zur Entsorgung bereitgestellte Abfall nicht mit Gegenständen verwechselt werden kann, die nicht zu dem zu entsorgenden Abfall gehören. Er stellt den Auftragnehmer insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

(4) Die vom Auftragnehmer übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber nicht von seiner abfallrechtlichen Verantwortung.

(5) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Erbringung der Dienstleistung ordnungsgemäß einzuweisen. Insbesondere ist er verpflichtet, gefährliche sowie risiko- und schadensbehaftete Tätigkeiten vor Erbringung der Dienstleistung mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Der Auftraggeber hat die Ordnungsgemäßheit der vertraglich vereinbarten Leistung, insbesondere die bereitgestellten Behälter, unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche Mängel dem Auftragnehmer spätestens binnen 5 Werktagen anzuzeigen. Die vorbenannten Fristen beginnen ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber typischerweise erstmalig in der Lage ist, die Ordnungsgemäßheit der Dienstleistung zu untersuchen. Für die Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung der Mangelrüge. Nach Ablauf der nach diesen AGB jeweils geltenden

Frist zur Mangelrüge sind die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Auftraggebers für offensichtliche Mängel ausgeschlossen.

(6) Soweit darüber hinaus eine Nachweispflicht über die ordnungsgemäße Entsorgung besteht, hat der Auftraggeber den Nachweis unter Verwendung der vom Auftragnehmer hierfür vorgesehenen Formbelege oder im Wege des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu führen. Hierzu stellt der Auftraggeber selbstständig die Registrierung und Nutzung eines entsprechenden Online-Datenverarbeitungssystems sicher. Sofern und soweit der Auftraggeber seiner Nachweispflicht – auch mittels eines Beauftragten – zum Zeitpunkt der Entsorgung nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer zur Durchführung der Entsorgung nicht verpflichtet.

(7) Alle betrieblichen Änderungen, die die Abholung der Abfälle betreffen, sind dem Auftragnehmer mindestens 4 Wochen vorher in Textform mitzuteilen. Behördliche Anordnungen, die Einfluss auf die vertragliche Dienstleistung haben, sind unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflichten haftet der Auftraggeber für alle daraus resultierenden Kosten und Aufwendungen.

(8) Die in dem Angebot vereinbarten Leistungsrhythmen bzw. Leistungsphasen sind bindend. Durch den Auftraggeber verursachte vergebliche Anfahrten des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber zu vergüten. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber die Umstände der vergeblichen Anfahrt nicht zu vertreten hat. Die Höhe der geschuldeten Vergütung bemisst sich nach der Anfahrpauschale, sofern eine solche im konkreten Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart ist. Sofern Gegenstand der Dienstleistung Kleinst- oder Umleerbehälter bzw. lose Ware sind, ist von einer vergeblichen Anfahrt im Sinne dieser Klausel auszugehen, wenn der Auftragnehmer zum vereinbarten Leistungstermin am vereinbarten Leistungsort erscheint, um die vertraglich vereinbarte Dienstleistung zu erbringen, diese jedoch aufgrund von vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen nicht durchführen kann. Abweichend hiervon ist, sofern Gegenstand der Dienstleistung Absetz- oder Abrollcontainer sind, von einer vergeblichen Anfahrt im Sinne dieser Klausel auszugehen, wenn die vereinbarte Dienstleistung nicht binnen einer Wartezeit von mehr als 15 Minuten seit dem Eintreffen des Abholfahrzeugs im vereinbarten Leistungszeitraum durchgeführt werden kann.

### § 8 Eigentumsübergang

Mit Übernahme/Abholung der Abfälle gehen diese in das Eigentum des Auftragnehmers über. Hiervon ausgenommen sind gefährliche Abfälle und jene Abfälle, die nicht der Deklaration auf dem Behälter oder in dem Angebot bzw. der Vereinbarung entsprechen. Letztere können vom

Auftragnehmer nach dessen Wahl zurückgewiesen oder auf Kosten des Auftraggebers entsorgt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern diese aufgrund einer falschen Deklaration entstehen.

### § 9 Bereitstellung von Abfallbehältern

(1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für die Dauer der Entsorgung die benötigten Behältnisse mietweise zur Verfügung. Die konkrete Bezeichnung der benötigten Behältnisse erfolgt in dem Angebot. Die zur Verfügung gestellten Behälter können Gebrauchsspuren aufweisen.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der Mietbehälter und zur Beachtung der Bedienungshinweise des Herstellers, insbesondere zur maximalen Füllhöhe und zum zulässigen Füllgewicht. Der Auftraggeber hat die Behälter regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Erkennt er bei dieser Überprüfung einen Mangel der Funktionstüchtigkeit oder Betriebssicherheit, so hat er diesen unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Er verpflichtet sich ferner, die Empfehlungen des Auftragnehmers zu Pflege, Wartung und Gebrauch der Abfallbehälter zu befolgen. Die infolge einer vom Auftraggeber verursachten nicht vertragsgemäßen Befüllung der Behältnisse entstandenen Mehraufwendungen des Auftragnehmers (z.B. für Umladung, Transport, Analyse) sind vom Auftraggeber gesondert nach dem tatsächlich angefallenen Mehraufwand des Auftragnehmers zu vergüten. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der für Art und Umfang der Mehraufwendungen üblichen Vergütung. Eine Beförderung und Entleerung der Behälter darf ausschließlich durch den Auftragnehmer oder durch von diesem beauftragten Dritten erfolgen.

(3) Der Auftraggeber haftet für Beschädigungen der Behälter sowie für das Abhandenkommen wie ein Mieter. Er ist verpflichtet, dem Auftragnehmer umgehend in Textform zu melden, wenn ein Behälter beschädigt wurde oder abhandengekommen ist.

(4) Der Auftraggeber hat für die Aufstellung und den Betrieb der ihm zur Verfügung gestellten Abfallbehälter einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber haftet für die Auswahl des Standortes der Behältnisse, insbesondere für einen ausreichend befestigten Untergrund und garantiert deren freie Zugänglichkeit zum Abtransport. Die Zufahrt muss insbesondere für die Benutzung durch LKW bis zu 40 Tonnen geeignet sein. Umsetzungen der Behältnisse sind ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet.

(5) Der Auftraggeber übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die zur Verfügung gestellten Behälter. Erforderliche behördliche Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen hat der Auftraggeber vor Gestellung auf eigene Kosten einzuholen. Für die unterlassene Sicherung des Behälters oder fehlende Genehmigung haftet ausschließlich der Auftraggeber. Er stellt den Auftragnehmer insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

(6) Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer gegenüber insbesondere im Falle von Feuer, Diebstahl oder Verlust eines Behälters, sofern diese durch eine nicht ordnungsgemäße Handhabung der Behälter verursacht wurde. Eine nicht ordnungsgemäße Behandlung liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber gegen § 9 Abs. 2 S. 1-4 verstößt.

(7) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer rechtzeitig mitzuteilen, wenn für einen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eine UVV-Prüfung durchzuführen ist. Rechtzeitig ist eine Mitteilung dann, wenn sie mindestens einen Monat vor dem Termin erfolgt, an dem die UVV-Prüfung gemäß der an dem Behälter angebrachten TÜV-Plakette durchzuführen ist. Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der angebrachten TÜV-Plakette oder einer anstehenden UVV-Prüfung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntniserlangung mitzuteilen.

(8) Werden durch einen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter Rechtsgüter Dritter verletzt, ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich die Unfallstelle zu sichern und, sofern erforderlich, die zuständigen Behörden, insbesondere Polizei und Rettungskräfte, zu informieren.

#### § 10 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Der Auftragnehmer haftet für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch den Auftragnehmer, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Verletzt der Auftragnehmer eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig, so ist seine Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut hat und vertrauen durfte.

(3) Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

(4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### § 11 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

(2) Der Auftraggeber kann gegenüber den Ansprüchen des Auftragnehmers mit eigenen Forderungen nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Der Auftragnehmer behält sich vor, mit eigenen Forderungen gegenüber den Ansprüchen des Auftraggebers aufzurechnen.

#### § 12 Laufzeit und Vertragsbeendigung

(1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 2 Jahren.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten bis zum Ende der Laufzeit ordentlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht innerhalb dieser Frist gekündigt, verlängert sich die Laufzeit automatisch um ein weiteres Jahr.

(3) Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder Verfahrensabweisung mangels Masse gem. § 26 InsO, wenn für den Auftraggeber eine Warenkreditversicherung nicht mehr abgeschlossen werden kann oder wenn wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird.

(4) Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Auftragnehmer wiederholt Abfälle gemäß § 5 Abs. 4 zurückweisen musste, weil Behälter nicht mit den deklarierten Abfällen befüllt waren.

(5) Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.



### § 13 Höhere Gewalt

Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines vom Auftragnehmer geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

### § 14 Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragslücken

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber nach Wahl des Auftragnehmers Bremen oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Auftragnehmer ist in diesen Fällen jedoch Bremen ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.